

07050801.DOC

betreffend provisorische Rechtsöffnung

Clawit

Beklagte



gegen

Klägerin

DebiControl GmbH,
Staldenbachstrasse 30, 8808 Pfäffikon

In Sachen

Spezial III

Verfügung vom 9. Mai 2007

ES 07 121

Einzelrichter

Wollerau SZ

BEZIRKSGERICHT HÖFE



nachdem sich ergeben und in Erwägung:

Einzelrichter

hat der

1. Mit Eingabe vom 27. März 2007 stellte die Klägerin das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreibung Nr. 78579 des Betreibungsamtes Hölte gegen die Beklagte für Fr. 860.-- nebst 5% Zins seit 18. Dezember 2005, Fr. 51.-- Mahnspesen, Fr. 68.-- Betreibungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

Zur Begründung verweist sie auf einen von der Beklagten unterzeichneten „Auftrag“ vom 8. November 2005 betreffend den Eintrag in eine Telefonverzeichnis (KB 1).

2. Mit Klageantwort vom 11. April 2007 beantragte die Beklagte Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.

Zur Begründung führte sie aus, am 3. November 2005 sei an ihrer Geschäftsadresse in Thalwil ein Antrag zur Überprüfung eines Eintrages unter der URL www.CH.TELEFON.ch zugestellt worden. Dieser Antrag mit der Referenznummer 504387 sei von ihr am 8. November 2005 unterzeichnet und zurückgesandt worden. Im Anschluss daran habe die B & P Dienstleistungen GmbH eine Rechnung mit Datum 21. November 2005 über den Betrag von Fr. 860.-- versandt. Mit Schreiben vom 29. November 2005 habe sie der B & P Dienstleistungen GmbH mitgeteilt, dass ihr nicht bewusst gewesen sei, einen entsprechenden Auftrag erteilt zu haben, da ein solcher für ihren kleinen Laden keinen Sinn mache. Sie habe darum gebeten, ihre Adresse nicht zu veröffentlichen oder den Eintrag zu löschen, falls dieser bereits erfolgt sei. Die Rechnung habe sie als Zeichen dafür, dass sie die Forderung nicht anerkenne, retourniert. Die B & P Dienstleistungen GmbH habe am 30. November 2005 schriftlich mitgeteilt, dass ein Auftrag erteilt worden sei und habe dem Schreiben eine Kopie des unterschriebenen Antragsformulars beigelegt. Am 7. Dezember 2005 habe sie festgestellt, dass ein Eintrag im Onlinebranchenbuch www.chtelefon.ch erfolgt sei, wobei jedoch der im Formular eingetragene Zusatztext „Coiffuregeschäft“ gefehlt habe und auch unter dem Suchbegriff „Coiffuregeschäft“ ihr Name nicht zu finden gewesen sei. Am 13. Dezember 2005 sei ihr eine Zahlungserinnerung über Fr. 880.-- zugestellt worden und am 10. Januar 2006 sei eine weitere Mahnung über Fr. 947.50 eingegangen.

3. Die Klägerin reichte keine Replik ein.

Am 14. Januar 2006 habe sie der Beklagten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt, dass sie keinen Vertrag habe eingehen wollen und ein offensichtlich irrtümlich aus dem Register genommen werde. Mit Schreiben vom 17. Januar 2006 habe die B & P Dienstleistungen GmbH geltend gemacht, dass ihre Leistungen erbracht worden seien und auf eine Auflösung nicht mehr eingetreten werden könne. Sie habe auf Ziffer 8.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam gemacht, wonach ein Kunde den Vertrag auflösen könne, jedoch einen Mindestbetrag von Fr. 300.-- zu entrichten habe. Nach Eingang der Fr. 300.-- wäre man bereit, per Saldo aller Ansprüche den Vertrag als aufgelöst zu betrachten. Diesem Schreiben seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt worden. In der Folge seien weitere Zahlungserinnerungen über Fr. 300.-- eingegangen und am 24. Oktober 2006 habe sie die Betreibungskündigung der Klägerin über Fr. 948.60 erhalten, woraufhin sie Rechtsvorschlag erhoben habe. Gemäss eines weiteren Ausdruckes des Eintrages im Onlinebranchenbuch am 4. April 2007 sei der Eintrag unverändert weitergeführt worden, allerdings neu unter der Adresse www.findenstaetsuchen.ch. Der Zusatzeintrag "Cofffeurgeschäft" habe nach wie vor gegült. Das Formular www.CH-TELEFON.ch gleiche in seiner äusseren Erscheinung Formularen von diversen anderen Online-Verzeichnissen, welche in der Regel kostenlos seien, wie z.B. www.directories.ch. Erst nach genauem Hinsehen sei ihr aufgefallen, dass aus dem Formular nicht hervorgegangen sei, wer dahinter stehe und mit wem ein Vertrag eingegangen werden solle. Sie sei irrtümlich davon ausgegangen, dass es sich um einen bereits bestehenden Eintrag handle und so habe sie das Formular im Original zurückgesandt, ohne vorgängig eine Kopie zu machen. Sie hätte das Formular bestimmt nicht unterzeichnet, wenn ihr bewusst gewesen wäre, worum es tatsächlich gegangen sei. Die Bedingungenmöglichkeiten seien alleine aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorgegangen, welche dem Antragstformular jedoch nicht beigelegt seien. In der Zwischenzeit versende die B & P Dienstleistungen GmbH neue Formulare, bei denen klarer aber immer noch kleingedruckt vermerkt sei, mit wem ein Vertrag eingegangen werden solle. Der Vertrag sei ihrerseits irrtümlich unterzeichnet worden. Mit Schreiben vom 14. Januar 2006 habe sie der B & P Dienstleistungen GmbH mitgeteilt, dass sie sich nicht bewusst gewesen sei, einen Auftrag erteilt zu haben, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen sei und sie die Forderung nicht anerkenne. Die Beklagtschaft habe zudem den Vertrag nicht antragsgemäss erfüllt, da der Zusatzeintrag "Cofffeurgeschäft" fehle.

1. Das Begehren um provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 78579 des Betreuungssamtes Höfe wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten betragen Fr. 150.-- und werden der klagenden Partei auferlegt. Sie werden vom klägerischen Kostenvorschuss bezogen.
3. Die Klägerin hat die Beklagte für ihre Umtriebe in diesem Verfahren ausserrechtlich mit Fr. 100.-- zu entschädigen.

verfügt:

5. Ausgangsgemäss wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig.
den und das Rechtsöffnungsbegehren wird abgewiesen.
Demzufolge kann für die betriebenen Forderung keine Rechtsöffnung erteilt werden.
bestritten.
aufgeführt wurde, ist mit KB 3 und BB 18 belegt und wird von der Klägerin nicht
Der Einwand der Beklagten, dass der vereinbarte Zusatztext im Verzeichnis nicht
durch Urkunden liquide widerlegt werden kann (SchKG-Staehelin, Art. 82 N. 99).
worden und wenn diese Behauptung nicht haltlos ist oder vom Gläubiger sofort
nungsverfahren behauptet, die Gegenleistung sei nicht ordnungsgemäss erbracht
trägen keine Rechtsöffnung erteilt werden, wenn der Schuldner im Rechtsöff-
Gemäss der geltenden Basler Rechtsöffnungspraxis kann bei zweiseitigen Ver-
haben.
den vereinbarten Zusatztext "Coffeurgeschäft" nicht im Verzeichnis aufgeführt
dass die Vertragspartnerin ihre Leistung nur mangelhaft erbracht habe, indem sie
Die Beklagte macht nun aber im Rechtsöffnungsverfahren ausdrücklich geltend,
Schuldanerkenntnis i.S. von Art. 82 SchKG darstellen.
Grundsätzlich kann ein Vertrag wie der vorliegende Insertionsvertrag eine
sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 1 SchKG).
der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkenntnis entkräften,
provisorische Rechtsöffnung verlangen. Der Richter spricht dieselbe aus, sofern
durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkenntnis, so kann der Gläubiger die
Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder

Versand am: - 9. Mai 2007
es



Dr. Martin Höfliger

M.H.

Der Einzelrichter des Bezirkes Höfe

Zufertigung an:
- Parteien, R.
- Protokoll und Akten

5.

legt werden.

4. Gegen diesen Entscheid kann Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 213 ff. ZPO) erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers: a) auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes; b) auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen Annahme; c) auf einer Verletzung klaren materiellen Rechtes. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerzweanzig Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Kantonsgericht Schwyz, 6430 Schwyz, einzureichen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und muss enthalten: a) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheides; b) die Angabe, inwieweit der Entscheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; c) die Begründung der Anträge unter Nachweis der Nichtigkeitsgründe. Der angefochtene Entscheid soll beige-